



Inhaltsverzeichnis

Was passiert mit einem Flüchtling, der nach Deutschland kommt?	3
Wie werden die Flüchtlinge an die Länder verteilt?.....	3
Wie viele Asylsuchende kamen 2014 und aktuell nach Hessen?.....	3
Aus welchen Ländern kommen die Flüchtlinge zu uns?	3
Was sind eigentlich die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (HEAE)?.....	4
Wie gelangen die Asylbewerber in die HEAE?	4
Was sind die Aufgaben der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung?	4
Was passiert in den HEAEs?.....	5
Werden die ankommenden Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung medizinisch untersucht?	5
Hält das Land Hessen die Idee für sinnvoll, Asylbewerber aus Kriegsgebieten getrennt von denen aus sicheren Herkunftsländern unterzubringen?.....	5
Gibt es abgetrennte Bereiche für Frauen und Kinder?.....	6
Wie bereiten sich die Einrichtungen auf den Winter vor?	6
Welche Möglichkeiten bietet das Land für traumatisierte Flüchtlinge?	7
Gibt es Therapien oder Initiativen für traumatisierte Flüchtlinge?	7
Wie viele psychosoziale Zentren gibt es in Hessen?	7
Ich möchte als Arzt gerne in den Einrichtungen unterstützend helfen. An wen kann ich mich wenden?.....	7
Reichen die Aufnahmekapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen aus?	7
Welche Kriterien muss das Land Hessen bei der Besichtigung von potenziellen Liegenschaften berücksichtigen?	9
Ich habe eine Liegenschaft/Gebäude, das ich als Unterkunft anbieten möchte. An wen kann ich mich wenden?.....	9
Wie viele Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge gibt es in Hessen?	9

Was sind die so genannten provisorischen Notunterkünfte?.....	9
Wie lange befinden sich die Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung?.....	9
Wieviel Taschengeld erhält ein Flüchtling pro Monat?	10
Welche Sachleistungen werden in den Erstaufnahmeeinrichtungen bereits für Flüchtlinge ausgegeben?	10
Wer haftet für Schäden, die Flüchtlinge verursachen?.....	10
Welche Behörde entscheidet, ob ein Asylantrag stattgegeben wird?	10
Wie viele abgelehnte Asylbewerber gingen freiwillig mit einer finanziellen Unterstützung durch Land bzw. Bund/EU-Mitteln zurück?	10
Wie gelangen die Asylbewerber in die Kommunen?	11
Wie unterstützt das Land Hessen die Kommunen?	11
Wie hoch ist die Pauschale, die die Kommunen pro Flüchtling und Monat erhalten?	12
Könnte es Beschlagnahmen von Immobilien in Hessen geben, um Flüchtlinge unterzubringen?	12
Dürfen Asylsuchende arbeiten?.....	12
Können die Kinder von Asylsuchenden eine Kindertageseinrichtung besuchen?	12
Können asylsuchende Kinder eine Schule besuchen?	13
Recht auf Schulbesuch:.....	13
Was sind unbegleitete minderjährige Ausländer?	13
Was passiert in Hessen mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern?	13
Wie hoch sind die Kosten für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern?	14
Wie unterstützt das Land ehrenamtliches Engagement im Flüchtlingsbereich?	14
In welchen Bereichen kann ich mich ehrenamtlich engagieren?	14
Ich möchte mich ehrenamtlich engagieren, besteht für mich eine Unfall- und Haftpflicht?	15



Stand: November 2015

Was passiert mit einem Flüchtling, der nach Deutschland kommt?

Gelangen Schutzsuchende in die Bundesrepublik Deutschland, so werden diese zunächst von der Aufnahmeeinrichtung erstversorgt, die räumlich in der Nähe gelegen ist. Die Einrichtung sowie der Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen ist Sache der Länder. Deshalb erfolgt sodann unverzüglich eine Verteilung der Schutzsuchenden durch die Länder untereinander, um eine angemessene Verteilung sicherzustellen. Diese Verteilung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Hilfe des Systems „EASY“ (Erstverteilung von Asylbegehrenden). Sofern sich die Asylsuchenden nicht bereits in der für sie jeweils vorgesehenen Einrichtung befinden, werden sie zu derjenigen gebracht, denen sie zugeteilt wird. In der Außenstelle des BAMF, die dieser Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, stellt er dann seinen Asylantrag.

Wie werden die Flüchtlinge an die Länder verteilt?

Bei der Verteilung spielen insbesondere die Aufnahmequoten für die einzelnen Länder eine Rolle. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Land aufnehmen muss, und werden nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ (für Hessen derzeit: 7,35890 %) festgesetzt. Anschließend werden sie innerhalb Hessens auf die Landkreise und kreisfreien Städte weiter verteilt. Dort findet in der Regel eine dauerhafte Unterbringung durch die Städte und Gemeinden statt; da die Kommunen in Hessen gemäß Landesaufnahmegesetz (LAG) eigenverantwortlich für die Unterbringung zuständig sind. Für die Kosten der Unterbringung und Versorgung erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine pauschale Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz. Diese beträgt in Hessen für das Jahr 2015 – nach einer Erhöhung um 15 % - durchschnittlich 659,69 Euro pro untergebrachte Person und Monat.

Wie viele Asylsuchende kamen 2014 und aktuell nach Hessen?

Im Jahr 2014 war ein Zugang von 17.453 Flüchtlingen zu verzeichnen. Von Januar bis Oktober 2015 betrug der Zugang von Flüchtlingen in Hessen 55.646 Personen.

Aus welchen Ländern kommen die Flüchtlinge zu uns?

Die Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden in Hessen waren im Zeitraum Januar bis Oktober 2015 Syrien (34,9 %), Afghanistan (16,4 %), Albanien (13,0 %), Irak (8,0 %), Pakistan (5,3 %), Eritrea (4,8 %), Kosovo (3,7 %), Somalia (2,6 %), Algerien (2,3 %), Iran (2,3 %) und Sonstige (6,7 %).

Was sind eigentlich die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (HEAE)?

Die HEAEs ist nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zuständig für die Erstaufnahme von Asylsuchenden, die in Hessen einen Asylantrag stellen wollen, sowie für die damit erforderliche

Unterbringung, Betreuung und Versorgung (Krankenhilfe usw.) bis zur Weiterleitung in die zuständigen Erstaufnahmeeinrichtungen in anderen Bundesländern nach der bundesweiten Verteilung oder, wenn sie Hessen zugewiesen werden, bis zur Zuweisung in die hessischen Gebietskörperschaften. Für auf dem Luftweg einreisende Asylsuchende ist die Außenstelle der HEAE am Flughafen in Frankfurt am Main zuständig. Hessische Erstaufnahmeeinrichtungen sind derzeit Gießen, Rotenburg, Neustadt und ab dem Herbst auch Büdingen. Die Verteilung und örtliche Zuweisung ausländischer Flüchtlinge und anderer Personen nach dem Landesaufnahmegesetz erfolgt hessenweit durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung vor Ort regeln die Gebietskörperschaften in eigener Zuständigkeit. Die Regierungspräsidien sind in diesem Zusammenhang als Fachaufsichtsbehörden über die Landkreise und die kreisfreien Städte ihres jeweiligen Regierungsbezirks zuständig.

Wie gelangen die Asylbewerber in die HEAE?

Die Asylbewerber gelangen auf vielfältigen Wegen die HEAE. Teilweise werden sie von der Polizei z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln aufgegriffen oder melden sich selbst bei der Polizei oder gelangen teilweise selbst zur HEAE. Neben Umverteilungen aus anderen Bundesländern nach Hessen werden andere Asylsuchende durch die HEAE so bald wie möglich von Hessen in andere Bundesländer umverteilt. Den Transport organisieren die Länder mit der Bundesbahn aus Bayern und Österreich, teils werden die Flüchtlinge auch selbst mit Bussen in Bayern abgeholt, wo sie in der Regel die Grenze zuerst übertreten, ab. Ein anderer Teil von Flüchtlingen reist selbst organisiert (oftmals Regionalzüge etc.) bis zu einer Erstaufnahmeeinrichtung.

Was sind die Aufgaben der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung?

Die HEAEs sind nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zuständig für die Erstaufnahme von Asylsuchenden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Asylantrag stellen wollen, sowie die damit erforderliche Unterbringung, Betreuung und Versorgung (Krankenhilfe usw.) bis zur Weiterleitung in die zuständigen Erstaufnahmeeinrichtungen nach der bundesweiten (EASY-) Verteilung oder bis zur Zuweisung in die hessischen Gebietskörperschaften.

Gleiches gilt für die im Zuständigkeitsbereich erfassten unerlaubt eingereisten Ausländer gemäß Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie die damit verbundene bundesweite (VILA-) Verteilung.

Die Einrichtung nimmt aus anderen Bundesländern nach Hessen verteilte Asylsuchende und unerlaubt eingereiste Ausländer als „Zentrale Anlaufstelle für Hessen“ auf. Sie hat gleichzeitig die Funktion einer Notaufnahmeeinrichtung nach dem AsylVfG.



Was passiert in den HEAEs?

Bei den in Hessen verbleibenden Asylsuchenden stellt die am Sitz der HEAE ansässige Außenstelle des BAMF die Identität fest, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Hierfür werden Lichtbilder gefertigt und die Fingerabdrücke aufgenommen. Ebenso werden die Asylsuchenden von der HEAE selbst registriert.

In der jeweiligen HEAE (derzeit Gießen, Rotenburg, Neustadt und ab dem Herbst auch Büdingen) stellen die Asylsuchenden auch ihre formalen Asylanträge bei der dort ansässigen Außenstelle des BAMF und werden dort zu einem späteren Zeitpunkt zu Ihren Anträgen auch angehört. Soweit dies nach ihrer Zuweisung an die Kommunen geschieht, kommen sie zu diesem Zweck in die HEAE zurück - ggfs. auch über Nacht.

Werden die ankommenden Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung medizinisch untersucht?

Alle ankommenden Flüchtlinge werden in den Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen medizinisch untersucht und versorgt auf Anzeichen von Infektionserkrankungen und andere behandlungsbedürftige Erkrankungen und bei einfachen Erkrankungen und Verletzungen betreut. Die Versorgung schwerer Krankheitsfälle erfolgt in umliegenden Arztpraxen oder Krankenhäusern. Zum Ausschluss einer Erkrankung an Tuberkulose wird bei jedem Flüchtling eine Röntgen-Untersuchung durchgeführt. Von der Kostenerstattung des Landes Hessen erfasst sind gemäß § 4 Abs. 3 AsylbLG die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen, Maßnahmen zur Not- und Akutversorgung, Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Vorsorgeuntersuchungen. Darüber hinaus werden Flüchtlinge anhand von Beratungsgesprächen im Beisein von Dolmetschern und Ärzten über die Impfungen aufgeklärt. Wer nach dem Beratungsgesprächen geimpft werden möchte, wird geimpft. Wer sich nach dem Beratungsgesprächen nicht impfen lassen möchte, wird auch nicht geimpft, da es in Deutschland keine Impfpflicht gibt.

Hält das Land Hessen die Idee für sinnvoll, Asylbewerber aus Kriegsgebieten getrennt von denen aus sicheren Herkunftsländern unterzubringen?

In Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen werden Flüchtlinge grundsätzlich gemischt und nicht schwerpunktmäßig nach Herkunft untergebracht.

Gibt es abgetrennte Bereiche für Frauen und Kinder?

Allgemein stehen in mehreren Liegenschaften der HEAE einzelne Gebäude ausschließlich für Familien und Frauen zur Verfügung und auch durch die Errichtung spezieller „Frauen-“ bzw. „Familienzelte“ in mehreren Zeltunterkünften wurden Rückzugsmöglichkeiten für die weiblichen Flüchtlinge geschaffen. In der externen Unterbringung der HEAE in Darmstadt wurde ein Gebäude nur für die Unterbringung von allein reisenden Frauen mit und ohne Kinder eingerichtet. Trotz der großen Anzahl von Flüchtlingen wird standortspezifisch immer nach Lösungen für alleinreisende Frauen gesucht. Es gibt Sozialarbeiter innerhalb und außerhalb der Einrichtungen, an die sich die Frauen wenden können. Die Sozialarbeiter werden auch den steigenden Flüchtlingszahlen angepasst. In erster Linie sind sie Ansprechpartner für alle persönlichen Belange.

Bei der Unterbringung von allein reisenden Frauen und Müttern mit Kindern wird – soweit tatsächlich möglich und von den Betroffenen gewollt – eine entsprechende gesonderte Unterbringung angestrebt. Grundsätzlich wird die Sicherheit der in der HEAE untergebrachten Menschen von privaten Sicherheitsdiensten gewährleistet. Zugleich unternimmt die hessische Polizei große Anstrengungen, um die sicherheitsrelevanten Herausforderungen vor Ort bestmöglich zu bewältigen. Es wurde eine mobile Wache bei der HEAE eingerichtet. Mit der mobilen Wache hat die Polizei eine dauerhaft verfügbare Einrichtung geschaffen, die als Ansprechstelle vor Ort für die im Umfeld lebende Wohnbevölkerung, den Sicherheitsdienst sowie die Bewohner der HEAE dient. Sie gewährleistet zudem eine Präsenzbestreifung im Nahbereich der Liegenschaften.

Weiterhin soll der Schutz vor Übergriffen und Gewalt durch z.B. gesonderte Unterbringung einzelner Personengruppen, Sicherheitspersonal und / oder mobile Wachen gewährleistet werden. Weitere Maßnahmen sind in der Planung (Unterbringungskonzept für Schutzbedürftige; geschützte Räume/Rückzugsmöglichkeiten für Frauen; Kontakt- und Beratungsangebote für Personen, die sich gefährdet fühlen). Vieles ist bereits in einzelnen Liegenschaften in der Umsetzung.

Wie bereiten sich die Einrichtungen auf den Winter vor?

Die Landesregierung plant sowohl die Belegung von Kasernen, als auch Containerlösungen, Traglufthallen sowie Holzhausbauweisen, so wird beispielsweise in Marburg-Cappel aktuell mit dem Aufbau von insgesamt sechs zweigeschossige und beheizbare Holzbauten in Holzrahmenbauweise begonnen und sukzessive die Belegung der Zelte zurückgefahren. Wir schaffen laufend neue feste Unterkünfte, wir entlasten unsere Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen und haben inzwischen über 25 Außenstellen errichtet und werden im Spätherbst unsere vierte Erstaufnahmeeinrichtung in Büdingen eröffnen. Wir werden auch weiterhin mit Hochdruck daran arbeiten, passende und feste Unterkünfte zu finden wie kürzlich in Offenbach, Fulda, Neukirchen, Lohfelden, Fulda, Mainz-Kastel, Babenhausen, Friedberg und Stadtallendorf.



Welche Möglichkeiten bietet das Land für traumatisierte Flüchtlinge?

Im laufenden Jahr fand in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Gießen in Zusammenarbeit mit der European Law Clinic eine Studie statt, die die Erkennung von Traumatisierungen und ihren Folgen erleichtern soll. § 6 Absatz 1 AsylbLG eröffnet die Möglichkeit, den besonderen medizinischen Bedarfen schutzbedürftiger Personen im Einzelfall Rechnung zu tragen, z.B. durch Versorgung mit psychotherapeutischen Behandlungsleistungen. Zum Leistungsumfang der Analogleistungen nach 15 Monaten gehören dann automatisch die entsprechenden Leistungen zur Diagnostik und Behandlung von psychischen Störungen mit Krankheitswert als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung in der ambulanten und stationären Versorgung. Für Asylsuchende, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, stehen Trauma-spezifische psychotherapeutische Methoden zur Verfügung.

Gibt es Therapien oder Initiativen für traumatisierte Flüchtlinge?

Das Land Hessen finanziert seit 2012 ein spezielles Beratungsangebot des Frankfurter Arbeitskreises Trauma und Exil e.V. (FATRA e.V.) für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) mit posttraumatischen Belastungsstörungen. Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung des Projekts „Traumapädagogik“ des Vereins FATRA e.V. Dabei geht es um die fachliche Unterstützung und Fortbildung, d.h. Qualifizierung, der sozialpädagogischen Fachkräfte, die in der ambulanten und stationären Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Jugendhilfe tätig sind. Aktuell liegt ein Konzept zur Prüfung vor, das sich an junge Erwachsene wendet.

Wie viele psychosoziale Zentren gibt es in Hessen?

Es gibt mehrere psychosoziale Zentren in Hessen. Diese befinden sich in Gießen, Frankfurt am Main und Marburg.

Ich möchte als Arzt gerne in den Einrichtungen unterstützend helfen. An wen kann ich mich wenden?

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat für Ärztinnen und Ärzte eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse eingerichtet, bei der die Anrufe systematisch erfasst und innerhalb von 24 Stunden ein persönlicher Kontakt erfolgt. Telefon: 0611 817-3456 oder per E-Mail: med@hsm.hessen.de

Reichen die Aufnahmekapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen aus?

Die Hessische Landesregierung setzt alles daran, den Menschen, die hier Schutz suchen, trotz massiv weiter ansteigender Flüchtlingszahlen, ein Dach und eine ordentliche erste Unterkunft bieten zu können. Das alles ist eine humanitäre Selbstverständlichkeit, aber auch eine riesige Herausforderung für alle Bundesländer, Deutschland und europäischen Länder.



In Hessen stehen neben den Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen in Gießen, Neustadt und Rotenburg an der Fulda aktuell über 25 so genannte Außenstellen zur Verfügung, dazu gehören auch Zeltcamps. Wir setzen alles daran, möglichst feste Unterkünfte für den Winter zu schaffen, was angesichts der weiter steigenden Zahlen der Menschen, die bei uns vor Krieg Schutz suchen, jedoch eine Riesenherausforderung ist. Aber unsere Anstrengungen tragen Früchte und wir haben Schritt für Schritt sehr zahlreiche hessenweit feste Unterkünfte schaffen können, so dass am 15.10. die erste Zeltstadt in Schwarzenborn abgebaut werden konnte. Perspektivisch wird auch Bensheim in ein Containerdorf überführt werden können und bspw. in Marburg-Cappel stehen die ersten Holzhäuser, in Calden werden Container gestellt, und das ist nur ein Ausschnitt der Anstrengungen.

Allein in den letzten Monaten (Stand: 06.11.2015) konnten wir feste Unterkünfte stellen in:

August:

1. Rotenburg an der Fulda, Alheimer Kaserne
2. Gersfeld/Wasserkuppe Liegenschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

September:

3. Feuerweherschule Kassel
4. Neu-Isenburg
5. Biebesheim
6. Industriehalle in Weilburg-Waldhausen
7. THW-Gelände in Wetzlar
8. Sportsfield-Housing in Hanau
9. Marburg-Cappel, Holzunterkünfte
10. Nordring 150, Offenbach

Oktober:

11. Peter-Sander-Straße, Wiesbaden
12. Neukirchen
13. Fulda, Max Bahr
14. Lohfelden

Weitere Unterkünfte sind beispielsweise in Vorbereitung:

15. Kassel-Niederzwehren, Bereitschaftspolizei
16. Fritz-Erler-Kaserne, Fulda
17. Babenhausen
18. Friedberg
19. Stadtallendorf



Welche Kriterien muss das Land Hessen bei der Besichtigung von potenziellen Liegenschaften berücksichtigen?

Die Liegenschaften müssen einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Abgesehen davon müssen auch Unterkünfte zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen selbstverständlich allen üblichen, durch Gesundheitsämter, Bauämter und Brandschutzbehörden zu prüfenden Vorschriften genügen. Grundsätzlich hängt die Eignung also von vielen Faktoren ab.

Ich habe eine Liegenschaft/Gebäude, das ich als Unterkunft anbieten möchte. An wen kann ich mich wenden?

Wir haben für diesen Zweck auf dieser Webseite ein Kontaktformular eingerichtet.

<https://fluechtlinge.hessen.de/unterkuenfte/wir-suchen-private-unterkuenfte-fuer-die-unterbringung-von-fluechtlingen-hessen>

Wie viele Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge gibt es in Hessen?

In Hessen gibt es aktuell drei Erstaufnahmeeinrichtungen (Stand November 2015). Diese befinden sich in Gießen (Meisenbornweg), Neustadt und Rotenburg an der Fulda und ab Spätherbst eine weitere in Büdingen. Zusätzlich gibt es derzeit über 25 Außenstellen hessenweit.

Was sind die so genannten provisorischen Notunterkünfte?

Eine Notunterkunft dient als Unterbringungsmöglichkeit bis in den Einrichtungen der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) wieder entsprechender Freiraum vorhanden ist, Flüchtlinge dort unterzubringen. Ihr Aufenthalt ist also nur vorübergehend vorgesehen. Mit den Notunterkünften werden die HEAE-Einrichtungen entlastet und vor allem die über die Koordinierungsstelle des Bundes gesteuerten Zulaufe an Flüchtlingen, die über Österreich in Bayern angekommen sind, gelenkt. Die Flüchtlinge werden in diesen kurzfristig geschaffenen und vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeiten nach gleichen Standards versorgt und betreut, wie dies in einer regulären Einrichtung der Fall ist. Das Regierungspräsidium Gießen hat mobile Teams aufgestellt, die bei den Notunterkünften vor Ort die Registrierung sowie die medizinische Versorgung übernehmen.

Wie lange befinden sich die Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung?

Die Dauer der Unterbringung in der HEAE soll so kurz wie möglich ausfallen. In der Regel sind die Betroffenen bei guter Bleibeperspektive in Deutschland nicht länger als vier bis sechs Wochen in der Erstaufnahme untergebracht, bevor sie durch das Regierungspräsidium Darmstadt in die Landkreise weitergeleitet werden. Dort warten sie den Ausgang des Asylverfahrens ab.

Wieviel Taschengeld erhält ein Flüchtling pro Monat?

Das Taschengeld wird auf Basis eines Bundesgesetzes ausbezahlt, dem Asylbewerberleistungsgesetz und wie Sozialhilfeleistungen jährlich angepasst. Asylsuchende erhalten einen frei verfügbaren Betrag für persönliche Alltagsbedürfnisse. Hinzu kommen Leistungen wie Essen, Trinken, Wohnen, Energie, gesundheitliche Akutversorgung sowie ein sog. „Starterpaket“, das unmittelbar nach der Ankunft ausgehändigt wird.

Welche Sachleistungen werden in den Erstaufnahmeeinrichtungen bereits für Flüchtlinge ausgegeben?

In der Regel wird eine Erstausrüstung, insbesondere Toiletten- und Hygieneartikel und Kleidung, ausgegeben.

Wer haftet für Schäden, die Flüchtlinge verursachen?

Asylsuchende haften genauso wie jede/r andere persönlich.

Welche Behörde entscheidet, ob ein Asylantrag stattgegeben wird?

Die Entscheidung über einen gestellten Asylantrag erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Wird der Antrag auf Asyl abgelehnt, erhalten die Betroffenen einen Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die abgelehnten Antragsteller werden aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Ablehnung einzulegen. Wird der Antrag befürwortet, wird der Antragsteller „anerkannt“ und erhält eine Aufenthaltserlaubnis, also ein Bleiberecht, befristet auf die Dauer von drei Jahren.

Ausführliche Informationen hierüber stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung.

<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/asylverfahren-node.html>

Wie viele abgelehnte Asylbewerber gingen freiwillig mit einer finanziellen Unterstützung durch Land bzw. Bund/EU-Mitteln zurück?

In Hessen erfolgt die Mehrzahl der freiwilligen Ausreisen im Rahmen der REAG/GARP-Programme. Seit mehr als 30 Jahren arbeiten Bund und Länder im Rahmen des gemeinsamen Rückkehrförderprogramms REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ und Government Assisted Repatriation Programme“). Die beiden Programme sind Förderinstrumente der freiwilligen Rückkehr/Weiterwanderung und bieten – abhängig vom Herkunftsland und dem Einreisdatum in Deutschland sowie dem Aufenthaltsstatus – neben der Übernahme der Beförderungskosten ggf. zusätzlich eine Reisebeihilfe für die Weiterreise im Zielland. Angehörige einiger weniger Herkunftsstaaten können zusätzlich ggf. eine Starthilfe erhalten. Die Anzahl der freiwilligen Ausreisen hat in diesem Jahr deutlich zugenommen. Im Vergleich



zum letzten Jahr wurde ein Anstieg von 180 % festgestellt. Überwiegend wurden lediglich die Beförderungskosten sowie eine Reisebeihilfe gezahlt.

Wie gelangen die Asylbewerber in die Kommunen?

Grundsätzlich werden die Asylsuchenden nach Registrierung, Untersuchung und Antragstellung den laut Landesaufnahmegesetz für die Unterbringung zuständigen Kommunen für die weitere Unterbringung, Versorgung und Betreuung zugewiesen. Derzeit werden die Asylanträge von Asylbewerbern aus Albanien und dem Kosovo durch das BAMF im Einvernehmen mit Hessen prioritär bearbeitet, da die Betroffenen so gut wie keine Aussicht auf Anerkennung haben. Dieser Personenkreis verbleibt sodann bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren und der folgenden Rückführung in die Heimatländer in der HEAE. Die Zuweisung an Landkreise und kreisfreie Städte erfolgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage der in der hessischen Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) festgelegten Quoten. Diese sind abhängig von der Einwohnerzahl und dem Anteil der ausländischen Staatsbürger an der Wohnbevölkerung und betragen zwischen 0,5 (Mindestaufnahmekquote) und höchstens 8,5 %. Die so zustande gekommene Aufnahmequote wird bei Kommunen mit Standorten von Erstaufnahmeeinrichtungen um 0,5 % gemindert.

Wie unterstützt das Land Hessen die Kommunen?

Das Land unterstützt Hessens Landkreise, Städte und Gemeinden sehr engagiert, damit auch sie der großen Herausforderung bestmöglich gerecht werden können. Das Land Hessen erstattet den Kommunen, die für die Unterbringung der Flüchtlinge zuständig sind, Pauschalen pro Flüchtling und Monat. Darüber hinaus steht das Land Hessen bereits seit April 2015 mit den Kommunen im Gespräch, um noch in diesem Jahr eine Erhöhung der Pauschalen in Aussicht zu stellen.

Der Hessische Ministerpräsident Volker Bouffier und der zuständige Sozialminister Stefan Grüttner sind zudem starke Stimmen beim Bund im Sinne der Hessischen Kommunen. Hessen hat sich bereits in 2014 für einen nationalen Asylgipfel und mehr Bundesmittel eingesetzt. Ein Ergebnis Ende 2014 war die Umwandlung des Fluthilfefonds des Bundes. Diese Bundesmittel in Höhe von 37 Millionen Euro hat Hessen – anders als andere Länder – eins zu eins an die Kommunen in weitergegeben. Und wir treten weiterhin für eine stärkere finanzielle Unterstützung der hessischen Städte und Gemeinden durch den Bund ein.

Unter dem Motto „Hessen packt's an“ soll darüber hinaus bis Ende des Jahres das Hessische Kommunalinvestitionsprogramm vom Landtag verabschiedet werden. Es ermöglicht Hessens Kommunen ein Investitionsvolumen von einer Milliarde Euro. Für die Kommunen, die Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge sind, steht eigens ein Volumen von insgesamt 25 Millionen zur Verfügung, um in die kommunale Infrastruktur investieren zu können. Ein Darlehen in Höhe von 230 Millionen Euro soll allen Kommunen in Hessen den Bau bezahlbaren Wohnraums, auch für Flüchtlinge, ermöglichen. Wichtig für die Standortkommunen ist auch das Programm Gemeinwesenarbeit. Bis zum Ende der Legislaturperiode stehen pro Jahr 1,8 Mio. Euro im Haushalt zur Verfügung. U.a. fördert das Programm einen Koordinator/Streetworker als Schnittstelle zwischen Kommune, sonstigen offiziellen Stellen, HEAE, Vereinen und Verbänden, Ehrenamtlichen und Bevölkerung. Mit



Ausnahme von baulichen Anlagen sind die Fördermöglichkeiten bewusst breit und offen gestaltet. Für die Sozialbetreuung innerhalb der HEAE ist das Land zuständig und wird unabhängig vom Projekt Gemeinwesenarbeit organisiert.

Wie hoch ist die Pauschale, die die Kommunen pro Flüchtling und Monat erhalten?

Sobald die Asylbewerber den Kommunen zugewiesen werden, erhalten sie einen Pauschalbetrag, der je nach Region gestaffelt ist. In den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden beträgt die monatliche Pauschale 725,40 €.

In der Stadt Kassel, den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, und Wetteraukreis beträgt die monatliche Pauschale 652,20 €.

In den Landkreisen Fulda, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis werden monatlich 601,46 € ausbezahlt.

Könnte es Beschlagnahmen von Immobilien in Hessen geben, um Flüchtlinge unterzubringen?

Eine Beschlagnahmung von Immobilien beabsichtigt das Land Hessen nicht.

Dürfen Asylsuchende arbeiten?

Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Asylsuchende Menschen, bei denen das Asylanerkennungsverfahren noch läuft, und geduldete Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, dürfen hingegen grundsätzlich erst nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland arbeiten. Um eine Beschäftigung aufnehmen zu können, ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde notwendig. Bevor diese erteilt werden kann, ist ggf. mit der sogenannten Vorrangprüfung zu klären, ob für die betreffende Beschäftigung ein deutscher Arbeitnehmer, ein EU-Ausländer oder ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Können die Kinder von Asylsuchenden eine Kindertageseinrichtung besuchen?

Während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung besteht noch kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Kinder im Asylverfahren haben, wenn sie nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung in einer kommunalen Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen sind, wie deutsche Kinder einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). D. h. ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres können sie die Betreuung in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater verlangen. Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung.



Wenn den Erziehungsberechtigten die Kosten nicht zuzumuten sind, kann beim zuständigen Jugendamt die teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten beantragt werden (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Die Landesregierung trägt mit der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen dazu bei, dass allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft und ihren sozialen Rahmenbedingungen gleiche Bildungschancen eingeräumt werden.

Können asylsuchende Kinder eine Schule besuchen?

In Hessen besteht gesetzliche Schulpflicht. Die Vollschulzeitpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August eines Jahres. Sie beträgt in der Regel neun Jahre (Grundschule und weiterführende Schule). Asylbewerberkinder, die im Rahmen ihres Anerkennungsverfahrens bereits einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, sind nach dem hessischen Schulrecht zum Schulbesuch verpflichtet. Aufgrund der geltenden Vorschriften besuchen in der Regel alle Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 16 Jahren (ggf. mit Abweichungen von einigen Monaten) eine Schule.

Recht auf Schulbesuch:

Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache die in Hessen ihren tatsächlichen Aufenthalt haben, aber nicht schulpflichtig sind, haben das Recht auf Besuch der Schule. Dieses Recht wird ohne Einschränkung gewährt.

Was sind unbegleitete minderjährige Ausländer?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne die Betreuung und die Aufsicht von Erwachsenen, die für sie verantwortlich sind und sie begleiten (Personensorgeberechtigte), hier einreisen, stehen unter einem besonderen Schutz (internationale Konventionen und nationale Regelungen). Bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländer hat der Kinderschutz, also die am Kindeswohl orientierten Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechtes (Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII), Vorrang gegenüber den ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Beispiel wird bei Einreise eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen unmittelbar ein Jugendamt zuständig.

Das Jugendamt sorgt für die Unterbringung des jungen Flüchtlings in einer geeigneten Einrichtung oder bei einer geeigneten Person. Ebenfalls ist die medizinische Versorgung gesichert. In besonderen Fällen kann auch eine psychologische Behandlung angeraten sein. Diese oftmals stark belasteten Kinder und Jugendlichen benötigen eine intensive Zuwendung und Betreuung. Unbegleitete minderjährige Ausländer werden durch die Jugendhilfe betreut und erhalten einen gesetzlichen Vormund. Ihr Vormund kann einen Asylantrag stellen.

Was passiert in Hessen mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern?

In Hessen werden einreisende unbegleitete minderjährige Ausländer durch die örtlich zuständigen Jugendämter in Obhut genommen und im Regelfall in einer Einrichtung für Inobhutnahme (Clearinggruppe) untergebracht. In der Phase der Inobhutnahme wird das Clearingverfahren gemäß hessischem Clearingerglass durchgeführt. Hier werden bspw. die



Alterseinschätzung durch die Jugendämter durchgeführt sowie Familienzusammenführung und der Bedarf an Hilfe zur Erziehung gemäß Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII überprüft.

Nach Abschluss des Clearingverfahrens werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (nach der sogenannten Minderjährigen Quote) auf die hessischen Städte und Landkreise verteilt. Dort sind die jungen Flüchtlinge zumeist in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, da überwiegend ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung gegeben ist.

Wie hoch sind die Kosten für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern?

Für diese Kostenerstattung beantragt das örtliche Jugendamt beim Bundesverwaltungsamt (BVA) innerhalb einer bestimmten Frist (drei Werktage ab Ankunft) einen überörtlichen Kostenerstatter. Das BVA legt anhand einer quotierten Fallverteilung Hessen oder ein anderes Bundesland als überörtlichen Kostenträger fest und erteilt dem Jugendamt eine Kostenanerkennung. Nachdem die Kostenanerkennung eingegangen ist, können die Kostenrechnungen durch das Jugendamt beim überörtlichen Kostenträger eingereicht werden. Damit teilen sich alle Länder in Deutschland die entstehenden Kosten der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer, anhand einer Quote (angelehnt an den Königsteiner Schlüssel) – unabhängig davon wo der unbegleitete minderjährige Ausländer untergebracht ist. In Hessen werden außerdem die beiden Clearingstellen Frankfurt und Gießen u.a. durch Übernahme der Personalkosten unterstützt. Außerdem erhalten die örtlichen Jugendämter der Städte und Landkreise ebenfalls eine anteilige Erstattung der Personalkosten des Jugendamtes im den Bereichen Sozialdienst und Amtsvormundschaft. Für unbegleitete minderjährige Ausländer werden den Kommunen damit vollumfänglich die entstehenden Kosten der Jugendhilfe erstattet (gemäß SGB VIII). Darüber hinaus werden als freiwillige Leistung des Landes Hessen die Betreuungskosten der Jugendämter für unbegleitete minderjährige Ausländer übernommen, d.h. im Bereich Amtsvormundschaft und Sozialdienst. Diese Regelung für eine pauschale Kostenerstattung der Betreuungskosten in den Jugendämtern besteht in Hessen seit vielen Jahren, andere Länder tragen diese Kosten der Jugendämter zumeist nicht.

Wie unterstützt das Land ehrenamtliches Engagement im Flüchtlingsbereich?

Bspw. hat das Land Hessen gemeinsam mit dem Hessischen Rundfunk und weiteren Kooperationspartnern die Plattform People like me, <http://www.people-like-me.de>, gegründet. Die Internetplattform dient als Schnittstelle zwischen Hilfsgesuchen und Hilfsangeboten. So können zum Beispiel Flüchtlingsunterkünfte oder Hilfsprojekte gezielt angegeben, welche Art der Unterstützung gerade konkret gebraucht wird. Die Hessen wiederum wissen somit genau, wie und wo sie am besten helfen können. Organisationen melden ihr Hilfsgesuch über diese zentrale Website und Nutzer erfahren dadurch, was an Hilfe oder Sachspenden benötigt wird und wie und wo diese angenommen werden.

In welchen Bereichen kann ich mich ehrenamtlich engagieren?

Wenn Sie keinerlei Vorkenntnisse in der Flüchtlingsbetreuung haben, dann werden Ihre Kontakte zu Flüchtlingen unterschiedlicher Herkunft vielleicht rein zufällig über private



Begegnungen oder nachbarschaftliche Initiativen entstehen. Sie können sich aber auch direkt an zuständige Verbände in ihrer Heimatkommune wenden, die Sie mit Freude in den Kreis der Helfenden aufnehmen werden. In den Vereinen und Organisationen erwartet niemand von Ihnen Fachkenntnisse sondern nur Offenheit, Geduld und natürlich auch Zuverlässigkeit. Hier werden Sie sich überwiegend in enger Kooperation mit hauptamtlichen Helferinnen und Helfern einbringen können.

Ich möchte mich ehrenamtlich engagieren, besteht für mich eine Unfall- und Haftpflicht?

Im Allgemeinen sind die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer über ihre persönliche Kranken-, Kraftfahrzeug- und Unfallversicherung gegen Schäden versichert. Im Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts von 2013 hat der Bundesgesetzgeber (Ehrenamtsstärkungsgesetz) festgelegt, dass Ehrenamtliche nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz die von ihnen verursachten Schäden bezahlen müssen, nicht aber bei leichter Fahrlässigkeit.

Durch die Ehrenamtskampagne „Gemeinsam aktiv – Bürgerengagement in Hessen“ hat die Hessische Landesregierung vorgesorgt und Rahmenverträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Damit wurde für bürgerschaftlich/ehrenamtlich Engagierte, die keine andere Versicherung haben, das Unfallrisiko durch einen allgemeinen Unfallversicherungsschutz gemildert und für ehrenamtliche Vereinsvorstände auch das Haftungsrisiko reduziert. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im Auftrag der Kommune ist es sinnvoll, die Ehrenamtlichen auf einer Liste zu führen, damit sie für die Unfallversicherung der Kommune erfasst sind.

Eine Haftpflichtversicherung läuft eventuell auch über die Trägergesellschaft (z.B. Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie etc.), der sich Ehrenamtliche angeschlossen haben. Damit sind Engagierte in rechtlich unverbindlichen Zusammenschlüssen und in nicht eingetragenen Vereinen sowie kleineren eingetragenen Vereinen vom Versicherungsschutz abgedeckt. Das ersetzt jedoch nicht die Vereinshaftungsversicherung. Größere Vereine sollen diese Versicherung eigenständig abschließen. Auf der Internetseite www.gemeinsam-aktiv.de wird eine kostenlose persönliche Online-Beratung zu Versicherungsfragen für ehrenamtlich Aktive angeboten.

Vorhandene private Versicherungen haben allerdings immer Vorrang.

